

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 40

Artikel: Kirchengesetz und Schule
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Kirchengebot und Schule. — Delegiertenversammlung. — Thurgauische Schulsynode. —
Sehr richtig! — Unter dem Drucke der Zeit. — Schulnachrichten. — Tanzbären-Pädagogik.
Beilage: Volksschule Nr. 19.

Kirchengebot und Schule.

Es gibt nicht nur 5 Kirchengebote. Neben den 5 Kirchengeboten, die uns von der Katechismuszeit her geläufig sind, gibt es noch viele andere, die nicht im Katechismus stehen.

Auf Pfingsten dieses Jahres ist das neue kirchliche Gesetzbuch (codex juris canonici) in Kraft getreten. Dieses Gesetzbuch ist eigentlich nichts anderes, als eine Zusammenstellung verschiedenster Kirchengebote, die im Laufe der Zeiten erlassen wurden und noch heute in Geltung sind.

Die Kirchengebote sind selber wieder nichts anderes als Ausführungsbestimmungen zum positiv göttlichen Gesetze. Die Kirche als Hüterin der Offenbarungswahrheiten, als Lehrerin und Hirten der Menschen und Völker hat das Recht und die Pflicht, solche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker ... und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe.“ (Matth. 28. 19, 20.)

Was lehrt, was befiehlt die Kirche über die Schule?

Es kann nur gut sein, wenn wir Katholiken, wir Lehrer, wir Priester, wir Laien, wir katholische Schulpolitiker unser schulpolitisches Gewissen wieder einmal orientieren am klaren Willen der Kirche,

wie er im Abschnitt „Über die Schulen“ im neuen Gesetzbuche der Kirche zum Ausdruck kommt.

Diese Bestimmungen gehören auch in die „Schweizer-Schule“ hinein; wir geben darum im folgenden die wichtigsten davon in deutscher Uebersetzung wieder.

Can. 1372.

§ 1. Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was der katholischen Religion und Sittenlehre widerspricht, sondern daß die religiös-sittliche Unterweisung die erste Stelle einnimmt.

§ 2. Nicht nur die Eltern haben nach Can. 1113 das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sondern ebenso alle, welche ihre Stelle vertreten.

Can. 1113 aber lautet:

Die Eltern sind strengstens dazu verpflichtet, ihren Kindern nach Kräften sowohl eine religiös-sittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch ihr zeitliches Fortkommen sicher zu stellen.

Can. 1373.

§ 1. In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen.

§ 2. Die Jugend, welche mittlere

und höhere Schulen besucht, soll vertiefter in der Religionslehre ausgebildet werden, und die Bischöfe haben dafür zu sorgen, daß es durch Priester geschehe, die durch Eifer und Gelehrsamkeit sich auszeichnen.

Can. 1374.

Katholische Kinder sollen nicht un-katholische (acatholicas), neutrale (neutras), gemischte (mixtas) Schulen, die auch Nichtkatholiken offen stehen, besuchen. Es steht allein dem Bischöfe zu, zu bestimmen, gemäß den Weisungen des apostolischen Stuhles, unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und unter Anwendung welcher Vorsichtsmaßregeln, der Besuch dieser Schulen gestattet ist, damit die Gefahr der Abtrünnigkeit vermieden werde.

Can. 1375.

Es ist das Recht der Kirche, Schulen jeder Art zu gründen, nicht nur Volksschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen.

Can. 1379.

§ 1. Wenn katholische Schulen im Sinne des Can. 1373, seien es Volks- oder mittlere Schulen, fehlen, so sollen besonders die Bischöfe dafür sorgen, daß solche gegründet werden.

§ 2. Ebenso ist zu wünschen, daß, wenn die öffentlichen Universitäten nicht von der katholischen Lehre und von katholischem Geiste durchdrungen sind, für das betreffende Volk oder die betreffende Gegend eine katholische Universität gegründet werde.

§ 3. Die Gläubigen sollen nicht unterlassen, nach Kräften zur Gründung und zur Unterhaltung katholischer Schulen mitzuhelfen.

Can. 1381.

§ 1. Der Religionsunterricht in den Schulen jeder Art ist der Autorität und der Aufsicht der Kirche unterstellt.

§ 2. Es ist das Recht und die Pflicht der Bischöfe, darüber zu wachen, daß in den Schulen aller Gattungen ihres Sprengels nichts gegen den Glauben und die guten Sitten gelehrt werde oder geschehe.

§ 3. Sie haben ferner das Recht, Religionslehrer und Religionsbücher zu bestätigen und ebenso, im Interesse der Religion und der Sitte zu verlangen, daß sowohl Lehrer als Bücher entfernt werden.

Can. 1382.

Die Bischöfe können entweder persönlich

oder durch andere Schulen jeder Art in dem, was die religiös-sittliche Unterweisung anbelangt, visitieren.

* * *

Das sind die wichtigsten Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Schule. Fassen wir die Hauptgedanken zusammen:

Die Hauptsache ist die religiös-sittliche Erziehung der Jugend.

Die Kirche hat das Recht, selber Schulen jeder Art zu gründen. Das staatliche Schulmonopol ist also un-katholisch.

Die Organe der Kirche haben die Pflicht, eigene katholische Schulen zu gründen, wenn die Schulverhältnisse so sind, daß die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Kinder zu kurz kommt.

Das katholische Ideal, eigentliches Kirchengebot, sind die konfessionellen Schulen. — Die Bischöfe bestimmen, unter welchen Bedingungen die Simultanschulen besucht werden dürfen.

Es soll in allen Schulen, wo katholische Kinder sind, auch in mittlern und höhern, katholischer Religionsunterricht erteilt werden.

Der Religionsunterricht mit allem, was dazu gehört: Ziel, Methode, Lehrer, Lehrbücher untersteht ganz der Kirche.

Die Kirche hat das Aufsichtsrecht und darum das Visitationsrecht über alle Schulen in Bezug auf das, was die religiös-sittliche Erziehung anbelangt.

* * *

Das sind die wichtigsten kirchlichen Schulgebote. Sie müssen die Richtlinien jeder katholischen Schulpolitik sein.

Und dazu nun noch einige Fragen zum Nachdenken.

1. Der Liberalismus bekennt sich zu folgenden Schulgeboten: Die Schule ist eine rein staatliche Anstalt, die für die intellektuelle und sittliche Ausbildung des künftigen Staatsbürgers zu sorgen hat. . . Trennung von Kirche und Schule. . . Die Schule soll interkonfessionell sein.

Dazu die Frage: Wie stimmt dieses Programm zu den katholischen Schulgeboten? Ist katholische Schulpolitik und liberale Schulpolitik vereinbar?

2. Der Sozialismus folgt in seiner Schulpolitik folgenden Hauptgeboten: Ausschließliche Erziehung der Kinder für das diesseitige Leben. . . Trennung von

Kirche und Schule. . . Abschaffung des Religionsunterrichtes.

Dazu die Frage: Ist katholisches Gewissen und sozialistisches Schulprogramm vereinbar?

3. Der Artikel 27 der B. V. verlangt, daß der Primarunterricht „ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll“. Ferner heißt es darin, daß die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Frage: Entspricht Artikel 27 dem katholischen Schulideal?

4. Kürzlich, Ende Mai, wurde im Großherzogtum Baden (sage und schreibe: Ba-

den!) das Obligatorium des von den Konfessionen zu erteilenden Religionsunterrichtes in den Fortbildungsschulen beschlossen mit der Begründung, daß das gesamte Gewerbeschulwesen und Fortbildungsschulwesen gerade so gut wie das Volks- und Mittelschulwesen auch Erziehungscharakter habe.

Frage: Entsprechen die tatsächlichen Verhältnisse in unsern schweizerischen Gewerbeschulen, Fortbildungsschulen, Bürgerschulen dem Geiste der kirchlichen Schulgebote besser oder weniger gut als die Verhältnisse in Baden? Und haben wir Katholiken immer eifrig und gründlich genug für diese wichtige Sache uns verwendet?

L. R.

Delegiertenversammlung

des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz,

Mittwoch, den 16. Oktober 1918,

nachmittags 1 Uhr im kath. Vereinshause am Wolfbach in Zürich.

Verhandlungen:

1. Rechnungsablage, Bericht der Revisoren.
2. Mitteilungen über das Vereinsorgan.
3. Vorstandswahlen.
4. Referat von Herrn Nat.-Nat. Hans von Matt, Stans: **Alte Ziele und neue Aufgaben.** (Gedanken zu unserm

Vereinsprogramm.) (Die Leitsätze zum Referat werden an der Versammlung ausgeteilt werden.)

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Namens des Vorstandes:
A. Erni, Präsident.

Thurgauische Schulsynode.

(—mm—)

Die thurgauische Schulsynode versammelte sich Montag, den 2. Sept. in der protestantischen Kirche in Egelshofen-Kreuzlingen. Nach einem Orgelvortrag von Hrn. Musikdirektor Decker, Kreuzlingen, und einem gemeinschaftlichen Gesang leitete der Präsident, Hr. Sem.-Dir. Schuster, mit einem, wie immer, gehaltvollen Eröffnungsworte die Verhandlungen ein. Er führte u. a. aus, daß die Verhältnisse die thurg. Lehrerschaft zwingen, sich heute noch einmal mit ihrer Existenzfrage zu befassen. Niemand wird ihr darob einen Vorwurf machen wollen. Wohl soll in die Schule keine materielle Weltanschauung hineingetragen werden. Die heiligen Güter, wie sie uns Religion und Sittenlehre übermitteln, dürfen dort nicht angetastet werden.

Aber das Eintreten für ökonomische Besserstellung wird keineswegs als Anzeichen materieller Gesinnung gedeutet werden können. Auch die Berufsarbeit des Lehrers soll wie diejenige des Lohnarbeiters, des Angestellten und Beamten den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend gewertet und bezahlt werden. Die Bewegung zur Erreichung dieser Besserstellung und der Anschluß der thurg. Lehrerschaft zum Fixbesoldetenverband gab in gewissen Kreisen Veranlassung zu Vorwürfen, und es wird versucht, durch „Winken mit dem roten Tuch“ die Steuerzahler kopfscheu zu machen. Dabei wird mit dem Worte „sozial“ ein schwerer Mißbrauch getrieben. Während wir doch als Menschen und Christen verpflichtet sind, gegenüber der Selbstucht in